



HESSISCHER LANDTAG

29. 09. 2022

Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Dimitri Schulz (AfD),
Gerhard Schenk (AfD), Klaus Herrmann (AfD), Dirk Gaw (AfD) vom 27.07.2022**

Das „Chancen-Aufenthaltsrechtsgesetz – ChAR-Gesetz“ – Teil II

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Vonseiten des Bundes ist kürzlich das „Chancen-Aufenthaltsrechtsgesetz – ChAR-Gesetz“ verabschiedet worden, dessen Kerngegenstand die Neueinführung einer einjährigen Aufenthaltserlaubnis in § 104c AufenthG-E für Ausländer bildet, die sich „am 1. Januar 2022 seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten“ haben und die übrigen in § 104c AufenthG-E normierten Voraussetzungen erfüllen. Im Wege der sog. Vorgriffsregelung ist die Wirkung dieses Gesetzes vonseiten des hessischen Innenministeriums quasi um einige Wochen vorverlegt worden, um Personen, die ab dem Inkrafttreten des ChAR-Gesetzes an sich in dessen Geltungsbereich fallen würden, von der bis dahin drohenden Abschiebung zu bewahren.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wieso soll nach Auffassung der hessischen Landesregierung gerade infolge der Verabschiedung des ChAR-Gesetzes im Speziellen die in dessen Präambel zum Ausdruck gebrachte Zielsetzung der „konsequenteren Abschiebung von Straftätern und Gefährdern“ für das Land Hessen sichergestellt sein, wenn
- diese doch schon aufgrund der in der Vergangenheit geltenden Rechtslage hätten durchgeführt werden müssen, aber wegen diesbzgl. herrschender Begleitmissstände, wie v. a. personelle Engpässe aufseiten der zuständigen Behörden, insb. im Land Hessen vielfach gescheitert sind, und
 - aus dem Wortlaut des ChAR-Gesetzes jedoch nicht ersichtlich ist, wie durch dessen Regelungen auf die „konsequenteren Abschiebung von Straftätern und Gefährdern“ im Einzelnen hingewirkt, und den ihr entgegenstehenden Missständen, wie insb. der personellen Engpässe aufseiten der hierfür zuständigen Behörden, abgeholfen sein soll?

Durch die mit der Neueinführung des Chancenaufenthaltsrechts verbundene Zurückstellung der Abschiebung ausreisepflichtiger Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c-E AufenthG erhalten werden, entsteht auch eine teilweise Entlastung der zuständigen Ausländerbehörden, welche Kapazitäten freisetzen und somit dazu führen kann, dass eine noch stärkere Fokussierung auf die konsequente Abschiebung von Straftätern und Gefährdern erfolgt.

- Frage 2. Wie wird vonseiten der hessischen Landesregierung der Umstand bewertet, dass das durch das ChAR-Gesetz in § 104c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG-E normierte Erfordernis eines Bekenntnisses „zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland“ als Tatbestandsvoraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG-E nur eine reine Makulatur darstellt im Anbetracht der Tatsache, dass ein solches Bekenntnis als reines „Lippenbekenntnis“ zwar erklärt, die tatsächliche innere Haltung des Erklärenden „zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland“ aber kaum überprüft werden kann?
- Frage 3. Wie wird aufseiten der hessischen Landesregierung der Umstand bewertet, dass durch den in § 104c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG-E normierten Ausschlussstatbestand lediglich eine Verurteilung zu einer „im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat“ der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis i. S. d. § 104c AufenthG-E entgegenstehen soll, während Verurteilungen wegen im Ausland begangener Straftaten dem Anerkenntnis dieser Aufenthaltserlaubnis nicht entgegenzustehen scheinen, obwohl solche Verurteilungen u. U. ebenfalls erhebliche, ggf. sogar noch größere Zweifel an der Angemessenheit des Aufenthalts der betreffenden Person in Deutschland begründen können?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu sind zunächst die Auslegungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur geplanten Umsetzung der Neuregelung sowie die konkrete Formulierung im Gesetzgebungsverfahren abzuwarten. Bei der angestrebten gesetzlichen Regelung handelt es sich zunächst nur um einen Vorschlag der Bundesregierung, über die der parlamentarische Gesetzgeber erst noch zu entscheiden hat.

Frage 4. Wie wird aufseiten der hessischen Landesregierung der Umstand bewertet, dass durch die in § 104c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG-E normierte Regelung „Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, grundsätzlich außer Betracht bleiben“, d. h. nicht zum Ausschluss von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis i. S. d. § 104c AufenthG-E führen sollen, obwohl solche Verurteilungen u. U. ebenfalls erhebliche Zweifel an der Angemessenheit des Aufenthalts des betreffenden Straftäters in Deutschland begründen können?

Die Strafbarkeitsgrenzen in § 104c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG-E stellen im Hinblick auf bereits geltende inhaltsgleiche Regelungen im AufenthG eine hinnehmbare Ausgestaltung dar.

Frage 5. Wieso soll nach Auffassung der hessischen Landesregierung eine nach § 104c AufenthG-E zu gewährende Aufenthaltserlaubnis auf die Dauer von einem Jahr befristet sein, um dem betreffenden Ausländer die Möglichkeit zur Schaffung der Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG zu gewähren, wenn die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis i. S. d. § 104c AufenthG-E bereits an einen Aufenthalt im Bundesgebiet „seit fünf Jahren“, d. h. einer Dauer, die für die Schaffung dieser Voraussetzungen mehr als ausreichend ist, geknüpft ist?

Die Landesregierung äußert sich nicht zu abstrakten Rechtsfragen, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

Frage 6. Anhand welcher Maßnahmen beabsichtigt die hessische Landesregierung das Vorliegen/die Erfüllung der in § 104c AufenthG-E normierten Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels i. S. d. § 104c AufenthG-E gegenüber den von der „Vorgriffsregelung“ erfassten Ausländer in dem relativ kurzen Zeitraum bis zum Inkrafttreten des ChAR-Gesetzes zu überprüfen bzw. nachzuweisen – insb. mit Blick auf die unter Punkt 2 aufgeführten Unwägbarkeiten?

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Person sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt, ist in der momentanen Situation auf die Aktenlage zu rekurren. Liegen der Ausländerbehörde im Einzelfall Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden vor, dass sich die oder der Betroffene tatsächlich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt oder hat sie aufgrund des Verhaltens der oder des potentiell Begünstigten begründbare Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses, sind die Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste vor der Erteilung einer Duldung gemäß § 73 Abs. 2 AufenthG zu beteiligen.

Nach Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Regelung wird auf Antrag über die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen ausschließlich nach den dann geltenden gesetzlichen Voraussetzungen entschieden.

Wiesbaden, 23. September 2022

Peter Beuth